

# Moderne deutsche Strafrechtspolitik – Liberale Tendenzen oder Verschärfungen?\*

Von Prof. Dr. *Martin Paul Waßmer*, Universität zu Köln

## I. Einführung

In den vergangenen zwei Jahrzehnten blieb das Fundament des deutschen Strafrechts unangetastet. Das Strafgesetzbuch<sup>1</sup>, das auf das Reichsstrafgesetzbuch<sup>2</sup> vom 15.5.1871 zurückreicht, war bereits im Rahmen der Großen Strafrechtsreform in den 1970er Jahren durch fünf Gesetze zur Reform des Strafrechts (1969-1974) grundlegend reformiert worden.<sup>3</sup> Im Jahr 1998 folgte mit dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz<sup>4</sup> eine weitere große Reform. Nachfolgend gab es zahlreiche punktuelle Änderungen. Zwischen den Jahren 1998 und 2022 modifizierten und änderten rund 100 Gesetze die Strafvorschriften des StGB.<sup>5</sup> Hinzu treten – anders als in Georgien<sup>6</sup>, wo alle Strafvorschriften im Strafgesetzbuch enthalten sind – zahllose Änderungen des deutschen Nebenstrafrechts. Aktuell sind in 426 (!) deutschen Fachgesetzen zum Teil umfangreiche Strafvorschriften enthalten.<sup>7</sup> Zur Beantwortung der Frage, ob die moderne deutsche Strafrechtspolitik eher durch liberale Tendenzen oder aber durch Verschärfungen geprägt ist, soll

---

\* Schriftfassung eines Vortrags, der am 4. März 2023 in Telavi im Rahmen der Springschool „Strafrecht und Menschenrechte“ gehalten wurde. Veranstalter waren das Institut für georgisches, deutsches und internationales Strafrecht der University of Georgia (Tbilisi) sowie die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

<sup>1</sup> Im Folgenden abgekürzt als StGB.

<sup>2</sup> Im Folgenden abgekürzt als RStGB.

<sup>3</sup> Überblick zu den Änderungen bis zum 10.09.1998 bei *Tröndle, Herbert/Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50. Aufl., 2001, S. LI ff.

<sup>4</sup> Im Folgenden abgekürzt als 6. StrRG.

<sup>5</sup> Überblick zu den Änderungen seit dem 12.11.1998 bei *Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 70. Aufl., 2023, S. LIX ff.

<sup>6</sup> Zur georgischen Kriminalpolitik siehe *Okhanashvili, Anri*, DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift) 4/2022, 118-127 (deutsche Version).

<sup>7</sup> Siehe Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Bundesrechtliche gesetzliche Straf- und Bußgeldandrohungen im Nebenstrafrecht, Stand: 03.01.2022, S. 9 ff., 139.

der Blick exemplarisch auf einige wichtige Reformen gerichtet werden.

## II. Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1998)

Das 6. StrRG vom 26.01.1998,<sup>8</sup> das zum 01.04.1998 in Kraft trat, war das letzte große Reformgesetz. Es bezweckte die Renovierung des Besonderen Teils des StGB mit dem Ziel, Strafraumen zu harmonisieren, Strafvorschriften zu ändern, um den Strafschutz zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern sowie nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften aufzuheben.<sup>9</sup> Reformbedarf bestand insbesondere deshalb, weil für Eigentums- und Vermögensdelikte teilweise höhere Strafraumen als für Körperverletzungsdelikte vorgesehen waren. Die Strafraumen wurden angepasst, um höchstpersönlichen Rechtsgütern (Leben; körperliche Unversehrtheit; Freiheit) stärkeres Gewicht gegenüber materiellen Rechtsgütern (Eigentum; Vermögen; Sicherheit des Rechtsverkehrs) zu verleihen. Darüber hinaus wurden Strafvorschriften ergänzt und neu gefasst, um Strafbarkeitslücken zu schließen, Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen, Tatbestandsfassungen modernen Erfordernissen anzupassen und die Strafvorschriften in ihrem Aufbau und Sprachgebrauch zu vereinheitlichen.<sup>10</sup> Betroffen waren insbesondere die Brandstiftungsdelikte, die Änderungen betrafen aber auch die Körperverletzungs- und Diebstahldelikte. Schließlich wurden nicht mehr zeitgemäße Vorschriften aufgehoben, wie der entbehrliche Auswanderungsbetrug (§ 144 StGB a.F.) und die Kindstötung (§ 217 StGB a.F.), die als minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB) erfasst werden kann.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> BGBl. (Bundesgesetzblatt) I, 1998, S. 164.

<sup>9</sup> BT-Drs. (Bundestagsdrucksache) 13/8587, S. 1.

<sup>10</sup> BT-Drs. 13/8587, S. 18.

<sup>11</sup> BT-Drs. 13/8587, S. 28 f. und S. 34.

Der Gesetzgeber konnte mit dem 6. StrRG mehrere Superlative für sich in Anspruch nehmen: Er hatte die umfassendste Änderung des StGB seit 1871 mit den meisten grundlegenden Veränderungen einzelner Vorschriften in der kürzesten Zeit, mit den knappsten Beratungsfristen und mit einer Übergangsfrist von nur zwei Monaten geschaffen.<sup>12</sup> Angesichts dessen überrascht es nicht, dass ihm in seinem Reformeifer Ungenauigkeiten unterlaufen waren, die eine Flut von kritischen Publikationen auslösten. Dies gilt umso mehr, als die Strafrechtswissenschaft im Gesetzgebungsverfahren kaum beteiligt worden war. So wurde z.B. die Regelungssystematik der Brandstiftungsdelikte als „grob missglückt“ bewertet, sie führe zu Ergebnissen, die widersinnig seien und die Anwendung der Regelungen in Frage stellen.<sup>13</sup> Auch die Änderungen bei den Delikten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit standen in der Kritik, der Gesetzgeber habe Regelungen geschaffen, „deren Auswirkungen er offensichtlich selbst nicht immer überblickt hat“.<sup>14</sup> Die Auslegungsschwierigkeiten wurden durch die Rechtsprechung und Wissenschaft angegangen, zum Teil aber auch erst im Rahmen weiterer Änderungen beseitigt. Die wichtigste Erkenntnis der Reform dürfte gewesen sein, dass eine Gesetzgebung nach dem Motto „Der Richter wird’s schon richten“ nicht wünschenswert ist.<sup>15</sup>

### III. Korruptionsstrafrecht

Das Korruptionsstrafrecht wurde in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach grundlegend erweitert und erheblich verschärft, vor allem um europäischen und internationalen Abkommen Rechnung zu tragen.<sup>16</sup> Zunächst

hatte das (Erste) „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ vom 13.08.1997<sup>17</sup> zum 20.08.1997 zahlreiche Erweiterungen und Verschärfungen zur Folge.<sup>18</sup> Der Amtsträgerbegriffs in § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB wurde ergänzt, um künftig auch Personen zu erfassen, die in privatrechtlich organisierten Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die von § 331 StGB (Vorteilsannahme) und § 333 StGB (Vorteilsgewährung) vorausgesetzte Unrechtsvereinbarung wurde gelockert, sodass Bezugspunkt seitdem nicht mehr eine konkrete Diensthandlung sein muss, sondern die „Dienstausübung“ genügt. Damit wurde das „Anfüttern“ von Amtsträgern unter Strafe gestellt. Weiter wurde die Gewährung und Annahme von Dritt Vorteilen erfasst. In § 333 StGB wurden bereits vorgenommene Dienstausübungen und richterliche Handlungen einbezogen. Die Strafrahmen für die §§ 331, 333 StGB wurden verschärft und eine Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle in § 335 StGB geschaffen. Schließlich wurde die Korruption im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) nebst besonders schweren Fällen (§ 300 StGB) unter Strafe gestellt.

Zu weiteren Verschärfungen führte 18 Jahre später das (Zweite) „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ vom 20.11.2015<sup>19</sup> mit Wirkung vom 26.11.2015. Es diente der weiteren Umsetzung von europäischen und internationalen Rechtsinstrumenten und überführte Korruptionstatbestände aus dem Nebenstrafrecht in das StGB.<sup>20</sup> Durch § 5 Nr. 15 lit. a bis d StGB wurden Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug erfasst, sodass seitdem viele Korruptionstaten unabhängig vom Recht des Tatorts strafbar sind. Der „Europäische Amtsträger“ wurde in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB definiert und u.a. in §§ 331 ff. StGB einbezogen, um Korruptionstaten von Bediensteten der Europäischen Union zu erfassen. Weiter wurden ausländische und internationale Bedienstete

<sup>12</sup> Fischer, Thomas, NStZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 1998, 13.

<sup>13</sup> Fischer, Thomas, NStZ 1998, 13, 14.

<sup>14</sup> Jäger, Christian, JuS (Juristische Schulung) 2000, 31, 32.

<sup>15</sup> Renzikowski, Joachim, NStZ 1999, 440, 442.

<sup>16</sup> Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind vom 26.05.1997, BGBl. II, 2002, S. 2729; Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17.12.1997, BGBl. II, 1998, S. 2329; Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27.01.1999 nebst Zusatzprotokoll vom 15.05.2003, BGBl. II, 2016, S. 1323; Rahmenbeschluss

2003/568/JI des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22.07.2003, ABl. EU (Amtsblatt der Europäischen Union), L 192, S. 54; Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003, BGBl. II, 2014, S. 763.

<sup>17</sup> BGBl. I, 1997, S. 2038.

<sup>18</sup> Überblick bei Waßmer, Martin Paul, in Louis, Jürgen/Glinder, Peter/Waßmer, Martin Paul (Hrsg.), Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung, 2020, Rn. 258.

<sup>19</sup> BGBl. I, 2015, S. 2025.

<sup>20</sup> BT-Drs. 18/4350, S. 13.

mit sonstigen deutschen Amtsträgern und Richtern in § 335a StGB gleichgestellt. Schließlich wurde das sog. „Geschäftsherrenmodell“ in § 299 StGB integriert und die Vorschrift damit untreueähnlich ausgestaltet.

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ vom 30.05.2016<sup>21</sup> wurden zum 04.06.2016 die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) nebst besonders schweren Fällen (§ 300 StGB) eingeführt. Anlass gegeben hatte eine Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofes<sup>22</sup> vom 29.03.2012.<sup>23</sup> Der Senat hatte niedergelassene Ärzte weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB bewertet, sodass Strafbarkeitslücken bestanden. Wegen der erheblichen Bedeutung des Gesundheitswesens bestand Konsens, dass korruptiven Praktiken mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten ist. In der Strafrechtswissenschaft wurden die neuen Strafvorschriften vielfach begrüßt,<sup>24</sup> allerdings auch angemahnt, dass wünschenswerte Kooperationen von Leistungserbringern mit Pharmaunternehmen und Medizinprodukteherstellern nicht kriminalisiert werden dürfen.<sup>25</sup> Überraschenderweise wurde die Berufsgruppe der Apotheker faktisch nicht erfasst, obwohl auch hier erhebliche Korruptionsgefahren bestehen.<sup>26</sup>

Schließlich wurden mit dem „51. Strafrechtsänderungsgesetz“ vom 11.04.2017<sup>27</sup> zum 19.04.2017 die Strafvorschriften des Sportwettbetrugs (§ 265c StGB) und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) nebst besonders schweren Fällen (§ 265e StGB) geschaffen. Damit sollten Strafbarkeitslücken bei § 263 StGB (Betrug) und § 299 StGB (Korruption im geschäftlichen Verkehr) geschlossen werden.

<sup>21</sup> BGBl. I, 2016, S. 1254.

<sup>22</sup> Im Folgenden abgekürzt als BGH.

<sup>23</sup> BGHSt 57, 202 = BGH NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2012, 2530.

<sup>24</sup> Vgl. nur *Schröder, Thomas*, NZWiSt (Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht) 2015, 361, 365.

<sup>25</sup> *Dann, Matthias/Scholz, Karsten*, NJW 2016, 2077, 2080; *Krüger, Matthias*, NZWiSt 2017, 129, 137.

<sup>26</sup> *Brettel, Hauke/Mand, Elmar*, A&R (Arzneimittel & Recht) 2016, 99, 103; *Tsambikakis, Michael*, medstra (Zeitschrift für Medizinstrafrecht) 2016, 131, 132.

<sup>27</sup> BGBl. I, 2017, S. 815.

Nach Auffassung des Gesetzgebers erforderten es die herausragende gesellschaftliche Rolle des Sports, seine große wirtschaftliche Bedeutung und die damit verbundenen Vermögensinteressen, den Gefahren, die von Manipulationen ausgehen, mit dem scharfen Schwert des Strafrechts entgegenzutreten.<sup>28</sup> In der Strafrechtswissenschaft wurde diese Extension stark kritisiert.<sup>29</sup> Abgesehen davon, dass eine Notwendigkeit zur strafrechtlichen Erfassung zu bezweifeln ist, wirft die Ausgestaltung der Straftatbestände zahllose Fragen auf. So wird z.B. mit den Merkmalen des „berufssportlichen Wettbewerbs“ und der Beeinflussung „in wettbewerbswidriger Weise“ an sehr unbestimmte Begriffe angeknüpft. In der Praxis dürften sich die Ermittlungen auf den Bundesliga-Fußball und weitere hochkarätige Wettbewerbe konzentrieren.

#### IV. Kapitalmarktstrafrecht (2002, 2016)

Umfangreichen Schutz vor Insiderhandel und Marktmanipulationen bieten heute die Straf- und Bußgeldvorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes<sup>30</sup>. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um eine „Dauerbaustelle“, auf welcher der Gesetzgeber insbesondere nach dem Platzen der Dotcom-Blase im Jahr 2000, der Weltfinanzkrise der Jahre 2007 bis 2009 und der Eurokrise der Jahre 2010 bis 2013 sehr aktiv war.

Vor Inkrafttreten des WpHG zum 01.08.1994 konnten Insiderverstöße nur unzureichend sanktioniert werden. Den Anstoß zur Entwicklung eines Insiderstrafrechts in den damaligen §§ 38, 39 WpHG gab die europäische Richtlinie 89/592/EWG v. 13.11.1989. Mit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz v. 21.6.2002<sup>31</sup> wurden im Vorgriff auf die Vorgaben der Richtlinie 2003/6/EG<sup>32</sup> neue Tatbestände in die §§ 38, 39 WpHG eingefügt, um Marktmanipulationen angemessen sanktionieren zu können.

<sup>28</sup> BT-Drs. 18/8831, S. 10.

<sup>29</sup> *Nuzinger, Thomas/Rübenstahl, Markus/Bittmann, Folker*, WiJ (Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung) 2016, 34, 34 ff.; *Stam, Fabian*, NZWiSt 2018, 41, 47 f.

<sup>30</sup> Im Folgenden abgekürzt als WpHG.

<sup>31</sup> BGBl. I, 2002, S. 2010.

<sup>32</sup> Market Abuse Directive – Im Folgenden abgekürzt als MAD I.

Zu erheblichen Neuerungen und Verschärfungen führten die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 v. 16.4.2014 über Marktmissbrauch<sup>33</sup> und die Richtlinie 2014/57/EU v. 16.4.2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation<sup>34</sup>, welche die MAD I ablöste. Der Umsetzung dienten sowohl das Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz<sup>35</sup> v. 30.6.2016<sup>36</sup> als auch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz vom 23.6.2017.<sup>37</sup> Hierdurch wurden die Sanktionsmöglichkeiten, die nunmehr in den §§ 119 ff. WpHG geregelt waren, stark erweitert. Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten umfasst seitdem rund 400 (!) Tatbestände, was deutlich zeigt, dass der Bereich mittlerweile überreguliert ist. Zudem drohen den erfassten Unternehmen bei Verstößen drakonische Geldbußen, die existenzvernichtend sein können.

Angesichts der komplexen Regelungen überrascht es nicht, dass dem Gesetzgeber des 1. FiMaNoG ein Redaktionsversehen unterlaufen war, das nach verbreiteter Auffassung<sup>38</sup> zu einer „Generalamnestie“ im Kapitalmarktstrafrecht führte. Denn die Änderungen des WpHG durch das 1. FiMaNoG waren bereits am 02.07.2016 in Kraft getreten, die Verbotsregelungen der MAR, auf welche die §§ 119, 120 WpHG Bezug nehmen, waren dagegen erst zum 03.07.2016 unmittelbar anwendbar, gingen also für einen Zeitraum von 24 Stunden ins Leere. Der BGH bestritt jedoch am 10.01.2017<sup>39</sup> das Bestehen einer Sanktionslücke: Es sei ersichtlich der Wille des deutschen Gesetzgebers gewesen, unionsrechtliche Vorschriften ungeachtet ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit im nationalen Recht in eine Norm aufzunehmen, um eine lückenlose Sanktio-

nierung zu erreichen. Das Bundesverfassungsgericht<sup>40</sup> beendete schließlich die hitzige Diskussion, indem es die Auslegung des BGH am 03.05.2018<sup>41</sup> als „verfassungsrechtlich unbedenklich“ bezeichnete. Durch die Schützenhilfe der höchsten deutschen Gerichte ist der Gesetzgeber noch einmal mit einem „blauen Auge“ davongekommen. Das Malheur hätte sonst gravierende Folgen gehabt.

## V. Kronzeugenregelung (2009, 2013)

Durch das „43. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe“ vom 29.7.2009<sup>42</sup> war zum 01.09.2009 mit § 46b StGB eine allgemeine (große) Kronzeugenregelung eingeführt worden. Das Strafrecht kannte bereits zuvor bereichsspezifisch (kleine) Kronzeugenregelungen. Die Einführung bedeutete einen Paradigmenwechsel, da starke Vorbehalte gegenüber Kronzeugenregelungen bestanden (und bis heute bestehen).<sup>43</sup> Seitdem kann die allgemeine Strafzumessungsregelung des § 46b StGB angewendet werden, wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, sein Wissen über Tatsachen offenbart, die wesentlich zur Aufklärung einer schweren Straftat beitragen oder durch die eine solche Straftat verhindert werden kann. In diesem Fall kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen. Ergänzend wurden Schutzvorkehrungen getroffen. So ist der Anwendungsbereich des § 46b StGB zeitlich begrenzt, da die Angaben vor der Eröffnung des Hauptverfahrens gemacht werden müssen. Zudem wurde die Strafbarkeit von Falschangaben (§§ 145d, 164 StGB) ausgeweitet. Schließlich besteht kein Automatismus, sondern das Gericht hat abzuwägen, ob der Nutzen der Aussage und die Schwere der dadurch aufgeklärten oder verhinderten Taten es rechtfertigen, den Kronzeugen zu begünstigen.

<sup>33</sup> ABl. EU 2014, L 173, S. 1; Market Abuse Regulation – Im Folgenden abgekürzt als MAR.

<sup>34</sup> ABl. EU 2014, L 173, S. 179; Market Abuse Directive II – MAD II.

<sup>35</sup> Im Folgenden abgekürzt als 1. FiMaNoG.

<sup>36</sup> BGBl. I, 2016, S. 1514.

<sup>37</sup> BGBl. I, 2017, S. 1693.

<sup>38</sup> *Bülte, Jens/Müller, Nadja*, NZG (Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht) 2017, 205, 206 ff.; *Gaede, Karsten*, wistra (Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht) 2017, 41, 50; *Möllers, Thomas M. J./Herz, Pirmin*, JZ (Juristenzeitung) 2017, 445, 446 ff.; *Szesny, André-M.*, BB (Betriebs Berater) 2017, 515, 518; *Schäuble, Johannes*, ZWH (Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen) 2018, 251, 252.

<sup>39</sup> BGHSt 62, 13 = BGH NJW 2017, 966.

<sup>40</sup> Im Folgenden abgekürzt als BVerfG.

<sup>41</sup> BVerfG NJW 2018, 3091.

<sup>42</sup> BGBl. I, 2009, S. 2288.

<sup>43</sup> Siehe nur v. *Heintschel-Heinegg, Bernd*, in: v. *Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 55. Ed., Stand: 01.11.2022, § 46b Rn. 4.

Nicht einmal vier Jahre später wurde mit dem „46. Strafrechtsänderungsgesetz“ vom 10.6.2013<sup>44</sup> zum 01.08.2013 die Möglichkeit der Strafmilderung eingeschränkt. Zuvor war es als Missstand bewertet worden, dass § 46b StGB selbst dann anwendbar ist, wenn zwischen der Tat des Kronzeugen und der Tat, zu der er Aufklärungs- oder Präventionshilfe leistet, kein Zusammenhang besteht.<sup>45</sup> Dies wurde angesichts der möglichen Vergünstigungen als zu weitgehend bewertet,<sup>46</sup> da Aussagen zu völlig anderen Taten die Tatschuld nicht unmittelbar verringern. Seitdem müssen die Taten „in Zusammenhang“ stehen. Damit soll deutlich werden, dass § 46b StGB eine Konkretisierung und Fortentwicklung der allgemeinen Strafzumessungsnorm des § 46 StGB darstellt. Der seitdem geforderte Zusammenhang liegt nach Auffassung des Gesetzgebers dann vor, wenn zwischen den Taten ein innerer oder inhaltlicher Bezug besteht, sie Teile eines „kriminellen Gesamtgeschehens“ sind.<sup>47</sup>

## VI. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung (2015/2020)

Eine grundlegend neue Strafvorschrift, deren Einführung – und späterer Wegfall – große öffentliche Aufmerksamkeit erregte, war § 217 StGB. Die Strafvorschrift war nach langen und intensiven Diskussionen zum 10.12.2015<sup>48</sup> eingeführt worden und brach mit der bisherigen Gesetzgebung, die sich einer Regelung im Bereich der Sterbehilfe enthalten hatte. § 217 StGB drohte demjenigen, der in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu „geschäftsmäßig“ Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Lediglich nicht geschäftsmäßig handelnde Angehörige oder sonstige nahestehende Personen sollten strafrei bleiben. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, dass kommerzielle Suizidhilfe-Vereine entsprechende Angebote unterbreiten. Dieses Ziel wurde erreicht, da

die Vereine nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aktivitäten in Deutschland weitgehend einstellten. In der Strafrechtswissenschaft unterlag § 217 StGB scharfer Kritik.<sup>49</sup> Während des Gesetzgebungsverfahrens hatten rund 150 deutsche Strafrechtslehrer eine sehr kritische Stellungnahme abgegeben.<sup>50</sup> Gegen die neue Strafvorschrift erhoben mehrere Vereinigungen und Menschen, welche die Dienste von Suizidhilfe-Vereinen in Anspruch nehmen wollten, Verfassungsbeschwerde. Zu den Beschwerdeführern zählten aber auch Ärzte, die befürchteten, sich bei palliativmedizinischen Behandlungen strafbar zu machen, und Rechtsanwälte, die im Bereich der suizidbezogenen Beratung tätig sind.

Am 26.02.2020 erklärte das BVerfG § 217 StGB für nichtig. Das verfassungsrechtlich verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes<sup>51</sup> in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasse das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben ein Ende zu setzen, sei unmittelbarer Ausdruck der Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung, die der Menschenwürde innewohne, und sei von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Das Recht, sich selbst zu töten, umfasse auch die Freiheit, bei Dritten Hilfe zu suchen. § 217 StGB mache jedoch eine assistierte Selbsttötung weitgehend unmöglich. Ohne geschäftsmäßige Angebote sei der Einzelne auf die Bereitschaft eines Arztes angewiesen, an der Selbsttötung durch die Verschreibung von Wirkstoffen assistierend mitzuwirken. Eine derartige Bereitschaft sei aber nur im Ausnahmefall vorhanden. Die Strafvorschrift widerspreche deshalb dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, in der die Würde des Menschen im Mittelpunkt der Wertordnung steht. Abschließend betonte das BVerfG, dass es dem Gesetzgeber nicht untersagt sei, die Suizidhilfe zu regulieren, er müsse sich hierbei aber an der Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen ausrichten, das darauf angelegt sei, sich in Freiheit selbst zu bestimmen.

<sup>44</sup> BGBl. I, 2013, S. 1497.

<sup>45</sup> BGHSt 55, 153 = BGH NJW 2010, 2741.

<sup>46</sup> BT-Drs. 17/9695, S. 6.

<sup>47</sup> BT-Drs. 17/9695, S. 7.

<sup>48</sup> Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, BGBl. I, 2015, S. 2177.

<sup>49</sup> Duttge, Gunnar, NJW 2016, 120, 120 ff.; Gaede, Karsten, medstra 2016, 65, 65 f.; Hillenkamp, Thomas, KriPoZ (Kriminalpolitische Zeitschrift) 2016, 3, 3 ff.; Roxin, Claus, NSTZ 2016, 185, 192; Weigend, Thomas/Hoven, Elisa, ZIS (Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft) 2016, 681, 691.

<sup>50</sup> Hilgendorf, Eric/Rosenau, Henning, medstra 2015, 129, 129 ff.

<sup>51</sup> Im Folgenden abgekürzt als GG.

Das Urteil hat eine intensive Diskussion ausgelöst. Scharfe Kritik übten die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche.<sup>52</sup> Am 21.04.2021 hielt der Bundestag eine Orientierungsdebatte,<sup>53</sup> bei der über drei Entwürfe und ein Eckpunktepapier diskutiert wurde. Im Frühjahr 2022 präsentierte eine fraktionsübergreifende Gruppe den „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung“.<sup>54</sup> Er soll mit einem „abgestuften und ausgewogenen Schutzkonzept“ sowohl die geschäftsmäßige Hilfe zur Selbsttötung (§ 217 StGB) als auch die Werbung hierzu (§ 217a StGB) unter Strafe stellen. Am 24.06.2022 beriet der Bundestag über diesen Entwurf, zwei weitere Entwürfe und einen weiteren fraktionsübergreifenden Gruppenantrag. Alle Initiativen wurden im Anschluss an die Debatte gemeinsam in den federführenden Rechtsausschuss überwiesen.<sup>55</sup>

## VII. Strafrechtliche Vermögensabschöpfung (2017)

Das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ vom 13.04.2017<sup>56</sup> dürfte im vergangenen Jahrzehnt die Reform mit den größten praktischen Konsequenzen gewesen sein. Hiermit wurde zum 01.07.2017 der „Verfall“ (§ 73 ff. StGB a.F.) reformiert, der jetzt als „Einziehung von Taterträgen“ bezeichnet wird. Anlass war, dass das frühere Recht unübersichtlich sowie mit Zweifelsfragen belastet war und der Funktion der Vermögensabschöpfung nicht gerecht wurde. Defizite wies vor allem die Opferentschädigung auf. So war die Abschöpfung bei bestehenden Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, die Opfer mussten für die Durchsetzung ihrer Ansprüche selbst sorgen. Die Strafjustiz konnte Vermögenswerte zwar vorläufig sichern, wegen chroni-

scher Überlastung war dies aber nur selten der Fall.

Das Kernstück der Reform bildet die Opferentschädigung. Mit dem neuen Entschädigungsmodell (§§ 73 ff. StGB) sollen die Tatopfer auf einfache und kostenlose Weise eine Schadenswiedergutmachung erhalten. Über die Einziehung wird nunmehr in der Hauptverhandlung entschieden. Die Ansprüche der Opfer werden im Strafvollstreckungsverfahren (§§ 459g ff. der Strafprozessordnung) befriedigt, wobei alle Opfer gleich behandelt werden. Anders als beim Verfall, bei dem auf die Gesamtheit des Erlangten zugegriffen wurde (Bruttoprinzip), wird das Erlangte jetzt in zwei Schritten festgestellt: Im ersten Schritt wird das Erlangte rein gegenständlich bestimmt, im zweiten Schritt wird der Umfang bzw. der Wert des Erlangten bestimmt, wobei Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen abgezogen werden<sup>57</sup> (abgeschwächtes Bruttoprinzip). Darüber hinaus wurde die Beschränkung des Anwendungsbereichs des sog. „Erweiterten Verfalls“ auf gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte beseitigt. Nunmehr ist die „Erweiterte Einziehung“ von Taterträgen (§ 73a StGB) bei allen rechtswidrigen Straftaten vorgeschrieben. Zudem ist jetzt die nachträgliche Vermögensabschöpfung möglich (§ 76 StGB). Schließlich wurde für den Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität ein Instrument geschaffen, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat eingezogen werden kann (§ 76 Abs. 4 StGB).

Diese grundlegende Reform ist vielfach begrüßt worden, weil sie die Bestimmung des Erlangten präzisiert und die Opferentschädigung erleichtert hat.<sup>58</sup> Allerdings erfolgt die Opferentschädigung jetzt erst spät im Rahmen der Strafvollstreckung.<sup>59</sup> Zudem wird dem Beschuldigten durch den extensiven Zugriff des Staates auf sein Vermögen die Möglichkeit einer freiwilligen Wiedergutmachung bzw. eines Täter-Opfer-Ausgleichs versperrt.<sup>60</sup> Dass die Einziehung nunmehr sogar unabhängig vom Nachweis einer konkreten Tat möglich ist, wird verbreitet als unzulässige Beweislastumkehr und „Verdachtssanktion“ bewertet.<sup>61</sup>

<sup>52</sup> Siehe <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2020-02/deutschland-kirchen-kritik-karlsruhe-urteil-suizidbeihilfe-recht.html> [zuletzt abgerufen am 28.02.2023].

<sup>53</sup> Siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/amtlicheprotokolle/ap19223-836962> [zuletzt abgerufen am 19.04.2023].

<sup>54</sup> BT-Drs. 20/904, S. 5 ff.

<sup>55</sup> Siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-suizidhilfe-897826> [zuletzt abgerufen am 19.04.2023].

<sup>56</sup> BGBl. I, 2017, S. 872.

<sup>57</sup> BT-Drs. 18/9525, S. 62.

<sup>58</sup> Siehe nur *Trüg, Gerson*, NJW 2017, 1913, 1918.

<sup>59</sup> *Heim, Maximilian*, NJW-Spezial 2017, 248.

<sup>60</sup> *Köllner, Rolf E./Mück, Jörg*, NZI (Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht) 2017, 593, 598.

<sup>61</sup> *Trüg, Gerson*, NJW 2017, 1913, 1916.

### VIII. Fahrverbot als allgemeine Nebenstrafe (2017)

Eine weitere Neuerung brachte das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.08.2017.<sup>62</sup> Hiermit wurde der Anwendungsbereich des Fahrverbots (§ 44 StGB) zum 24.08.2017 stark erweitert. Zuvor konnte diese Nebenstrafe für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten nur dann angeordnet werden, wenn die Straftat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen wurde. Seit der Neuregelung kann das Fahrverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB bei allen Straftaten angeordnet werden.

In der Strafrechtswissenschaft ist die Neufassung des Fahrverbots als einer spezialpräventiven „Warnungs- und Besinnungsstrafe“<sup>63</sup> scharf kritisiert worden.<sup>64</sup> Die massive Ausweitung des Anwendungsbereichs stelle einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, für den konkrete Leitlinien fehlen, wann ein Fahrverbot zu verhängen ist, wenn die Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurde. Die Verhängung eines Fahrverbots sei in das Ermessen des Richters gestellt und damit die Grundlage für eine uneinheitliche Entscheidungspraxis geschaffen worden. Zudem hätten Ausnahmen für Fälle vorgesehen werden müssen, in denen die Nutzung von Kraftfahrzeugen beruflich notwendig sei. Der Mahnung, die Anordnung angesichts der Konsequenzen eines Fahrverbots restriktiv zu handhaben,<sup>65</sup> sind die Richter offenbar gefolgt, da im Jahr 2021 von 29.572 angeordneten Fahrverboten nur 5.672 Fahrverbote (19,2 %) Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs betrafen.<sup>66</sup>

<sup>62</sup> BGBl. I, 2017, S. 3202.

<sup>63</sup> v. Heintschel-Heinegg, Bernd, in: v. Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 55. Ed., Stand: 01.11.2022, § 44 Rn. 1.

<sup>64</sup> Siehe nur Zopfs, Jan, DAR-Extra (Deutsches Autorecht) 2017, 737, 737 ff.

<sup>65</sup> Schöch, Heinz, NSTZ 2018, 15, 18.

<sup>66</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege, Strafverfolgung 2020, 2021/2022, S. 360.

### IX. Aufhebung von § 219a StGB – Werbung für Schwangerschaftsabbruch (2022)

Eine Entkriminalisierung bewirkte die Aufhebung des § 219a StGB, der zuvor die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch mit Strafe bedroht hatte. Dieses abstrakte Gefährdungsdelikt, das die Kommerzialisierung von Abbrüchen verhindern sollte,<sup>67</sup> sah eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Anlass zur Aufhebung hatte der Fall einer Ärztin gegeben, die Schwangerschaftsabbrüche anbot und auf ihrer Internetseite über die von ihr verwendete Abtreibungsmethode informierte. Das Amtsgericht Gießen hatte die Ärztin deshalb im November 2017 verurteilt,<sup>68</sup> das Landgericht<sup>69</sup> Gießen verwarf die Berufung im Oktober 2018.<sup>70</sup> Die Verurteilung löste eine breite öffentliche Diskussion aus.<sup>71</sup> Denn die Strafvorschrift war ein Relikt aus der Zeit des Nationalsozialismus und damals aus bevölkerungspolitischen Interessen eingeführt worden. Während die SPD den Paragraphen streichen wollte, setzte sich die CDU/CSU für die Beibehaltung ein. Letztlich erzielte die damalige Große Koalition (SPD/CDU/CSU) mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ vom 22.03.2019<sup>72</sup> einen Kompromiss, nach dem die Werbung unter engen Voraussetzungen erlaubt sein sollte. Allerdings war die Lockerung eine „Farce“. Ein Arzt durfte weiterhin nicht öffentlich darüber informieren, welche Methoden er anbietet, sondern nur darauf hinweisen, dass die zuständige Bundes- oder Landesbehörde, eine Beratungsstelle oder eine Ärztekammer<sup>73</sup> über diese Information verfügt. Dies war auch deshalb absurd, weil die Bundesärztekammer im Internet eine frei zugängliche Liste mit Ärzten, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen nebst den dort verwendeten Methoden zur Verfügung stellt. Der verurteilten Ärztin brachte die Neuerung deshalb

<sup>67</sup> BT-Drs. 7/1981, S. 17.

<sup>68</sup> AG Gießen NSTZ 2018, 416.

<sup>69</sup> Im Folgenden abgekürzt als LG.

<sup>70</sup> LG Gießen BeckRS 2019, 40366.

<sup>71</sup> Siehe nur Frommel, Monika, JR (Juristische Rundschau) 2018, 239, 239 ff.; Kubiciel, Michael, ZRP (Zeitschrift für Rechtspolitik) 2018, 13, 13 ff.

<sup>72</sup> BGBl. I, 2019, S. 350.

<sup>73</sup> Abrufbar unter <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/schwangerschaftsabbruch> [zuletzt abgerufen am 19.04.2023].

nichts. Das LG Gießen verringerte – nach Aufhebung des ursprünglichen Urteils nebst Zurückverweisung<sup>74</sup> – im Dezember 2019<sup>75</sup> lediglich die Strafe. Die erneute Revision wurde vom Oberlandesgericht Frankfurt a.M. im Dezember 2020<sup>76</sup> verworfen. Nachfolgend stellte der Koalitionsvertrag der „Ampel“ (SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP) vom Dezember 2021 die Streichung von § 219a StGB in Aussicht.<sup>77</sup> Entsprechend beschloss der Bundestag am 24.06.2022<sup>78</sup> die Aufhebung, die zum 17.07.2022<sup>79</sup> erfolgte.

## X. Die (erneut gescheiterte) Reform des Verbandssanktionenrechts

Schließlich soll die gescheiterte „Jahrhundertreform“ des Verbandssanktionenrechts skizziert werden, da über sie kontrovers gestritten wurde. Über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts wird in Deutschland schon seit dem frühen 19. Jahrhundert diskutiert. Im Gefolge der Aufklärung hatte sich die Auffassung durchgesetzt, juristische Personen könnten nicht bestraft werden. Das RStGB von 1871 enthielt deshalb keine entsprechenden Strafvorschriften. Während der Großen Strafrechtsreform wurde über die Einführung der Verbandsstrafe intensiv beraten. Als Kompromiss wurde zum 01.10.1968 eine Vorschrift in das Ordnungswidrigkeitengesetz eingefügt (§ 26 des Ordnungswidrigkeitengesetzes<sup>80</sup>; heute § 30 OWiG), die zumindest die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen<sup>81</sup> und Personenvereinigungen ermöglichte.<sup>82</sup>

Im Juli 1997 stellte das Land Hessen einen Diskussionsentwurf vor, der die Verankerung von Verbandsstrafen im Strafgesetzbuch vorsah.<sup>83</sup> Im Januar 1998 setzte die damalige Regierungskoalition (CDU/CSU/FDP) eine Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems ein, die sich jedoch Ende November 1999 gegen ein Verbandsstrafrecht aussprach.<sup>84</sup> In den 2010er Jahren flammte die Diskussion erneut auf, da mittlerweile in den meisten Staaten der Europäischen Union Verbands- bzw. Unternehmensstrafrechte geschaffen worden waren. Im September 2013 präsentierte der nordrhein-westfälische Justizminister den Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches.<sup>85</sup> In der nachfolgenden 18. Legislaturperiode stellte die Große Koalition (CDU/CSU/SPD) ein Unternehmensstrafrecht in Aussicht,<sup>86</sup> stieß aber auf erbitterten Widerstand.<sup>87</sup> In der 19. Legislaturperiode griff die wiedergewählte Große Koalition das Projekt erneut auf.<sup>88</sup> Im April 2020 wurde der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ vorgestellt, das im Kern den Entwurf eines „Verbandssanktionengesetzes“<sup>89</sup> enthielt. Mit den zahlreichen kritischen Stellungnahmen, die hierzu ein gingen, setzte sich die Bundesregierung allerdings nicht wirklich auseinander. Wegen grundsätzlicher Bedenken empfahlen nachfolgend im August 2020 im Bundesrat der federführende Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss die Generalablehnung des Entwurfs, da die „gesamte Konstruktion“ „verfehlt“ und „missglückt“ sei.<sup>90</sup> Dessen ungeachtet brachte die Bundesregierung den Entwurf nahezu unverändert in den Bundestag ein.<sup>91</sup>

gemeiner Teil II, 2021, § 49 Rn. 5 ff., 21 ff.

<sup>83</sup> Hierzu *Wegner, Carsten*, ZRP 1999, 186, 187 f.

<sup>84</sup> Auszug aus dem Abschlussbericht der Kommission: Einführung einer Verbandsstrafe (Strafbarkeit juristischer Personen), in: *Hettinger, Michael* (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, Band 3: Verbandsstrafe, 2002, S. 351, 354 ff.

<sup>85</sup> Siehe hierzu nur *Jahn, Matthias/Pietsch, Franziska*, ZIS 2015, 1, 1 ff.

<sup>86</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, 18. Legislaturperiode, Dezember 2013, S. 101.

<sup>87</sup> Siehe nur *Schünemann, Bernd*, ZIS 2014, 7, 18.

<sup>88</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, März 2018, S. 126.

<sup>89</sup> Im Folgenden abgekürzt als VerSanG-E.

<sup>90</sup> BR-Drs. 440/1/20, S. 1.

<sup>91</sup> BT-Drs. 19/23568, S. 7 ff.

<sup>74</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW-Spezial 2019, 537.

<sup>75</sup> LG Gießen BeckRS 2019, 40366.

<sup>76</sup> OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2021, 106.

<sup>77</sup> Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Dezember 2021, S. 116.

<sup>78</sup> BR-Drs. 290/22.

<sup>79</sup> BGBl. I, 2022, S. 1082.

<sup>80</sup> Im Folgenden abgekürzt als OWiG.

<sup>81</sup> Zur Strafbarkeit juristischer Personen in Georgien, die im StGB im Jahr 2006 eingeführt wurde, siehe *Okhanashvili, Anri*, DGStZ 3/2021, 82-86 (deutsche Version).

<sup>82</sup> Zur Historie *Waßmer, Martin Paul*, in: *Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian* (Hrsg.), Band 3, Strafrecht All-

Mitte Dezember 2020 wurde schließlich das Vorhaben wegen Bedenken der Wirtschaft gestoppt. Dazu dürfte auch beigetragen haben, dass der Entwurf in der Strafrechtswissenschaft und in der Anwaltschaft auf sehr scharfe Kritik gestoßen war.<sup>92</sup>

Inhaltlich überrascht das Scheitern nicht, da das Verbandssanktionengesetz die Defizite des geltenden Rechts, die bei der Bekämpfung der Unternehmenskriminalität hinsichtlich Struktur, Anwendung und Vollzug bestehen, nicht abgemildert hätte, ohne zugleich erhebliche neue Defizite aufzutun. Kritik verdient bereits die Bezeichnung als „Verbandssanktionengesetz“. Sie suggeriert, dass kein Kriminalstrafrecht eingeführt werden sollte. Dies ist ein „Etikettenschwindel“, der den dogmatischen Vorbehalten gegenüber der Strafbarkeit juristischer Personen Rechnung tragen sollte. Denn das Verbandssanktionengesetz hatte eindeutig einen kriminalstrafrechtlichen Charakter. Die sehr empfindlichen „Verbandssanktionen“ (§ 8 VerSanG-E) sollten verschuldensabhängig sein, repressiven sowie präventiven Charakter haben und in einem „Sanktionsverfahren“ (§ 23 ff. VerSanG-E) gemäß dem Legalitätsprinzip durch Staatsanwaltschaften angeklagt, durch Strafgerichte verhängt und in ein Verbandssanktionenregister (§§ 54 ff. VerSanG-E) eingetragen werden. Kritisiert wurde zudem das Konzept der Verantwortlichkeit. Das Verbandssanktionengesetz sollte zwar wie der geltende § 30 OWiG auf dem sog. „Zurechnungsmodell“ beruhen, bei dem das schuldhafte Verhalten eines Menschen dem Verband als eigenes Verhalten zugerechnet wird. Dem menschlichen Verschulden wird dabei durch das Handeln für den Verband eine kollektive Bedeutung in Form eines „Verbandsverschuldens“ normativ zugeschrieben. Hierbei ging der Gesetzentwurf aber über das bestehende Recht weit hinaus, da dem Verband nicht mehr nur das Verschulden von Leitungspersonen, sondern auch das Verschulden von Nicht-Leitungspersonen zugerechnet werden sollte (§ 3 Abs. 1 VerSanG-E). Damit wäre jedoch eine Gefährdungshaftung<sup>93</sup> nach dem Vorbild der vicarious liability des US-amerikanischen Rechts entstanden, die im deutschen Strafrecht

als Verstoß gegen den Schuldgrundsatz zu bewerten ist: Da der Verband ausschließlich durch seine Leitungspersonen gesteuert wird, kann dem Verband auch nur deren schuldhaftes Verhalten als eigenes zugerechnet werden.

Da die Eindämmung der Unternehmenskriminalität mit dem bestehenden Instrumentarium des Ordnungswidrigkeitenrechts an Grenzen stößt, dürfte der Gesetzgeber erneut aktiv werden. Zu hoffen bleibt, dass der VerSanG-E grundlegend überarbeitet und auf eine verfassungsgemäße Grundlage gestellt wird.

## XI. Schlussfolgerungen

Der deutsche Strafgesetzgeber war in den vergangenen zwei Jahrzehnten sehr aktiv, angetrieben durch internationale und europäische Abkommen (z.B. zur Korruption), Rechtsakte der Europäischen Union (z.B. Insiderhandel und Marktmissbrauch) und durch Entwicklungen, die als sozialschädlich begriffen wurden (z.B. geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung). Mitunter wurden Strafbarkeitslücken geschlossen, die der BGH beanstandet hatte (z.B. bei der Korruption im Gesundheitswesen). Darüber hinaus hat der Gesetzgeber praktischen Erfordernissen Rechnung getragen (Kronzeugenregelung), defizitäre Regelungen reformiert (Einziehung) oder zu reformieren versucht (Verbandssanktionen). Der Umstand, dass das BVerfG § 217 StGB für nichtig erklärt hat, deutet bereits darauf hin, dass der Gesetzgeber teilweise über das Ziel hinausgeschossen ist und höchst problematische Strafvorschriften geschaffen hat. Auch sonst ist zu konstatieren, dass die moderne deutsche Strafrechtspolitik überwiegend durch Verschärfungen geprägt ist. Bemerkenswert ist zudem, dass die Strafrechtswissenschaft unzureichend beteiligt wurde. Dies zeigt die gescheiterte Einführung des Verbandssanktionenrechts sehr deutlich. Anstatt die Defizite des geltenden Rechts mit wissenschaftlicher Expertise anzugehen, sollte ein übermäßig scharfes (und letztlich verfassungswidriges) Verbandssanktionenrecht etabliert werden. Zu wünschen bleibt, dass künftig die Strafrechtswissenschaft intensiver an der Gesetzgebung beteiligt wird, da die eingehende Erörterung von Gesetzentwürfen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten vorbeugen kann. Hierdurch wird die Rechtssicherheit vergrößert und auch die Justiz entlastet.

<sup>92</sup> Siehe nur die umfangreiche Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines „Gesetzes zur Verstärkung der Integrität der Wirtschaft“ von Mitgliedern der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung (WisteV), WiJ 2020, 117-166.

<sup>93</sup> Vgl. nur *Eggers, Tobias*, BB 2019, 3010, 3011.

Schwer hatten es dagegen liberale Tendenzen. Auf (Fehl-)Entwicklungen reagiert der moderne deutsche Gesetzgeber regelmäßig aktionistisch mit neuen oder der Verschärfung bestehender Strafvorschriften. Das schärfste Schwert des Staates wird hierdurch instrumentalisiert. Die Beseitigung von nicht mehr zeitgemäßen Strafvorschriften – wie sie etwa im Jahr 1998 durch das 6. StrRG erfolgte – ist dagegen wenig populär, derartige Entlastungen sind dem Wähler offenbar kaum zu vermitteln. Wesentliche Impulse zur Entkriminalisierung gingen dagegen vom BVerfG aus, das etwa im Bereich der Sterbehilfe dem verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht durch die Beseitigung von § 217 StGB Geltung verschafft hat. Diese Rechtsprechung dürfte auch auf die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) Auswirkungen haben. Daneben können in der Öffentlichkeit geführte Diskussionen zur „Entschlackung“ führen, wie das Beispiel des § 219a StGB zeigt. Es bleibt abzuwarten, ob die Ampelkoalition weitere Vorhaben umsetzen wird. Im Koalitionsvertrag hatte sie u.a. angekündigt, eine Kommission einzusetzen, „die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft prüfen wird“.<sup>94</sup> Gerade in diesem Bereich sprechen gewandelte gesellschaftliche Anschauungen und der große medizinische Fortschritt für liberale Reformen.

---

<sup>94</sup> Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 2021, S. 92.